

Eine Einsichtnahme kann in den Öffnungszeiten (Dienstag und Donnerstag von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr und Donnerstag 13.30 Uhr – 17.30 Uhr) oder außerhalb der Öffnungszeiten während der Dienststunden nach Terminvereinbarung mit dem Fachbereich 60 (Herrn Micke, Tel. 05483/7396-21, m.micke@lienen.de) erfolgen. Zusätzlich werden der Planentwurf und die Begründung auf der Homepage der Gemeinde Lienen veröffentlicht. In begründeten Fällen kann auch eine postalische Versendung der Unterlagen erfolgen.

Während der Auslegungsfrist können zum Bebauungsplan und zur Begründung Bedenken und Anregungen schriftlich, per E-Mail (m.micke@lienen.de) oder über das örtliche Onlinebeteiligungsportal vorgetragen werden. Auch eine Erklärung zur Niederschrift ist möglich. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Änderung des Bebauungsplanes wird im Verfahren nach den Regelungen des § 13 a BauGB durchgeführt, da es sich um einen Änderungsbereich mit einer Grundfläche von weniger als 20.000 qm in der Innenentwicklung handelt und durch den Bebauungsplan keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG oder nach Landesrecht unterliegen. Anhaltspunkte für eine maßgebliche Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen nicht. Weiter bestehen keine Anhaltspunkte dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind.

Offengelegt werden im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB

1. der Änderungsplanentwurf und
2. die Begründung

Lienen, 04.11.2024

Gemeinde Lienen
Der Bürgermeister

gez.

Strietelmeier